

Satzung

des Landfrauenvereins Großenwiehe - Lindewitt

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Landfrauenverein Großenwiehe-Lindewitt, hat seinen Sitz in Großenwiehe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 2

Zweck

Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch den Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregungen, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder; der Verein ist überparteilich und unkonfessionell.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Ziele und Aufgaben

Der Landfrauenverein hat folgende Ziele und Aufgaben:

1. Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation von Frauen
2. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
3. Gesellschaftliche Anerkennung der Arbeit
4. Förderung von Frauen zur Mitwirkung im öffentlichen Leben durch Information und Weiterbildung, Förderung von kultureller Bildung.
5. Förderung zur unternehmerischen Führung des landwirtschaftlichen Betriebes und/oder des Familienhaushaltes.
6. Erhaltung, Ausbildung und Förderung der hauswirtschaftlichen Berufe.
7. Veresserung des Verständnisses zwischen Erzeugern und Verbrauchern.
8. Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität auf dem Lande, wozu z.B. gehören: Infrastruktur, Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Umwelt, Dorferneuerung und soziales Leben im Dorf.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung zum Ende des

Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied kann binnen 1 Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, die mit einer Mehrheit von 2/4 der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Kassiererin und der Schriftführerin. Die erste Vorsitzende ist gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Erstmalig wird die erste Vorsitzende auf 4 Jahre, die zweite Vorsitzende auf 3 Jahre, die Kassiererin auf 2 Jahre und die Schriftführerin auf 1 Jahr gewählt.

Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Verein neben der Erstattung der Auslagen eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können jeweils bis zu 2 Beisitzerinnen benennen oder wählen; die benannten Beisitzerinnen können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Wenn sie verhindert ist, übernimmt die zweite Vorsitzende ihre Aufgabe.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und Schriftführerin zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.01.2011 errichtet.